

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Ködlig, Bernsdorf, Hüseldorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau und Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 272.

40. Jahrgang.
Sonntag, den 23. November

1890.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. — In der Rate werden die viergepaltene Kopfzelle oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Städtische Sparkasse zu Lichtenstein.

Vom 1. Januar 1891 ab wird der Zinsfuß für sämtliche Spareinlagen auf

3 1/2 Prozent

erhöht.

Lichtenstein, am 30. Oktober 1890.

Der Rat zu Lichtenstein.

Fröhlich.

Bekanntmachung.

Das Ergebnis der am 20. Novbr. 1890 stattgefundenen Stadtverordneten-Ergänzungswahl wird in folgendem bekannt gemacht:

Die Wahlliste zählte

292 anässige und
172 unanässige
464 stimmberechtigte Bürger.

Von diesen haben

141 Anässige und
85 Unanässige
226 St.

abgestimmt. Gewählt, bez. wiedergewählt sind die Herren
Kaufmann Paul Ehrhard **Fanthänel** mit 172 Stimmen

und
Handelsmann und Lotteriefollekteur Otto Friedrich **Härtel** mit 82 Stimmen
als **anässige Stadtverordnete**,
Silberwarenfabrikant Johann Georg Bruno **Apel** mit 151 Stimmen
als **unanässiger Stadtverordneter**.

Die nächstmeisten Stimmen erhielten von den Anässigen Herr Fabrikant Gustav Otto **Schubert** (73) und von den Unanässigen Herr Handelsmann Paul Richard **Kunz** (67). Weil diese aber bereits als Ersatzmänner von Stadtverordneten fungieren, so haben die nach ihnen mit den meisten Stimmen Bedachten als Ersatzmänner einzutreten und sind als solche gewählt die Herren
Schnittwarenhändler Gustav Theodor **Arnold** mit 65 Stimmen
als **anässiger Ersatzmann**,

Weber Eduard Ludwig **Kultscher** mit 42 Stimmen
als **unanässiger Ersatzmann**.

Nach diesen erhielten noch folgende Herren Stimmen: von den Anässigen
Weber Robert **Kreuschmar** 52, Sparvereinskassierer **Preuß** 46, Kaufmann
Wilhelm **Ebert** 30, Kaufmann **Arends** 26, Apotheker **Wahn** 22, Bäcker
Seidel 18, Glaser **Morgner** 15, Handelsmann **Bernstein** 13, von den
Unanässigen Strumpffabrikant **Zeim** 29, Amtsgerichtskontrolleur **Kühn** 22,

Garnhändler **Stegmann** 21. Im vorigen Jahre zählte die Wahlliste 465 Stimmberechtigte und waren 242 Stimmzettel eingegangen.

Lichtenstein, den 22. November 1890.

Der Rat zu Lichtenstein.

Fröhlich.

Kuh- und Brennholz-Auktion.

Im Lichtensteiner Revier sollen
nächsten Montag, den 24. November 1890,
von vorm. halb 9 Uhr an in der Restauration „zum Schweizerthal“
60 Stück buchne Stangen von 9 bis 13 cm. Unterstärke,
1100 „ fichtne dergl. „ 9 „ 14
37 Nm. Laub- und Nadelh. Brennweite und Rollen,
30 „ fichtne Keste,
8,50 Blshrdt. Laub- und Nadelh.-Reisig

und

das im Forstjahre 1890/91 ausfallende Befenreisig gegen sofortige Barzahlung und unter den weitem an Ort und Stelle noch bekannt zu gebenden Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Die Fürstliche Forstverwaltung.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Mühlenbesizers **Emil Remuth** in **Drausenstein** wird heute, am 19. November 1890, vormittags 12 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Ortsrichter und Gemeindevorstand **Carl Gottlieb Füssel** in **Bernsdorf** wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Dezember 1890 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 8. Dezember 1890, vormittags 11 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 31. Dezember 1890, vormittags 10 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 8. Dezember 1890 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Königstein.

Brunst, A.-G.-Rat.

Veröffentlicht durch Kühne, Gerichtsschreiber.

Zum Toteneste.

Der heutige Sonntag ist der Erinnerung an unsere lieben Heimgegangenen geweiht! Wohl fast ein Jeder unter uns feiert diesen stillen Tag in seinem Herzen, gilt doch sein Andenken einem Lieben, welcher vor kurzer oder auch längerer Zeit mit uns gelebt und unseren Herzen nahe gestanden hat. Thränen der Liebe steigen zum Himmel empor und die Gedanken vereinigen sich im Geiste mit den Geschiedenen. Wie himmlisch auch erquidet uns der Gesang „Nag auch die Liebe weinen, es kommt ein Tag des Herrn,“ welcher auf den Friedhöfen erklingt, uns Trost in die Herzen bringt und uns verklärt, daß die Zeit naht, wo wir einst doch wieder mit unseren Lieben in Ewigkeit vereint sein werden. Und die schöne Sitte, Gräber mit Blumen und sonstigen Andenken zu schmücken, erwacht wie seit langen Jahren immer wieder in den Herzen der Menschen.

So schlummert denn sanft, Ihr lieben Toten! Unser Herz findet über Euren Ruhestätten Trost und Frieden. Ihr gingt frühe zu Gott, einst werden wir Euch folgen. An Euren Gräbern erheben wir zu Gott unsere Seele; mit neuen Vorsätzen, als besserer Mensch verlassen wir Eure Friedensstätte, um getrostet zurückzukehren zu dem Tagewerk dieses Lebens.

Tagesgeschichte.

— Lichtenstein, 22. November. Am Donnerstag abend hielt Herr Seminaroberlehrer Dr. Klauisch im Kaufm. Verein im Saale des Rathsfellers seinen angekündigten Vortrag: „Aus der

Steinlohlzeit der Erde.“ Ueber 1 1/2 Stunden lang konnten die Anwesenden den Ausführungen des Vortragenden folgen und zwar mit volstem Interesse, denn derselbe führte seine Zuhörer im Geiste in die Urzeit der Erde zurück. Der geschätzte Redner gab in seinem Vortrage, welchen er in 2 Teile zerlegte, ein ausführliches Bild über das Entstehen unserer Steinlohlen aus vorweltlichen Wäldern, wobei er durch Zeichnungen an der Tafel die Schichtenlagerungen in der Erde näher darstellte. Herrn Dr. Klaus wurde am Schluß seines schönen Vortrages der wohlverdiente Dank der Zuhörer durch brausende Beifallsbezeugungen zu teil.

— Die Entstehung der Bußtage fällt in das Jahr 1546. Wegen der damaligen gefährlichen und weit aussehenden politischen und kirchlichen Zerwürfnisse wurden dieselben vom Herzog Moriz angeordnet und vom Fürsten Georg von Anhalt, Koadjutor in geistlichen Sachen zu Merseburg, am 6. Juli 1546 ausgesprochen. Zugleich wurde den Pfarrherren vorgeschrieben, wie sie sich dabei zu verhalten hätten. Diese Bußtage sollten wöchentlich zwei Mal, Dienstag und Freitag, stattfinden und mußten dazu aus jeder Haushaltung Personen erscheinen. Später wurde die Zahl der Bußtage vermindert und schließlich auf drei im Jahre, mit vorgeschriebenem Text für die Predigt, reduziert. Bei gefährlichen Zeiten wurden auch noch wöchentliche Bußvermahnungen angeordnet. Zwei Bußtage giebt es erst seit neuerer Zeit.

— Wir machen darauf aufmerksam, daß Kaselenbälle nur in der Zeit vom 7. Januar bis

zur Fastnacht und spätestens am Fastnachtdienstage, im Uebrigen aber weder an einem Sonnabende, noch an einem Sonntage stattfinden dürfen. Unter besonderen Umständen kann jedoch geschlossenen Gesellschaften die Abhaltung eines Maskenballes an einem Sonntage dispensationsweise gestattet werden. Sowohl zu öffentlichen Maskenbällen, als auch zu Gesellschaftsmaskenbällen ist die Genehmigung des Stadtrates, bezw. der Amtshauptmannschaft erforderlich, dagegen bedürfen Maskenbälle, welche von Privatpersonen für ihre Familien und eingeladenen Gäste veranstaltet werden, keiner besonderen Erlaubnis und dürfen dieselben auch, mit Ausnahme der geschlossenen Zeiten, jederzeit stattfinden. Jedoch ist von dem Vorhaben mindestens einen Tag vor dem Beginn des Maskenballes bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Da im nächsten Jahre Fastnacht sehr zeitig, und zwar auf den 10. Februar fällt, so ist der Zeitraum, innerhalb welchem öffentliche und Gesellschaftsmaskenbälle abgehalten werden dürfen, im nächsten Jahre auf fünf Wochen beschränkt.

— Das am Neujahr in's Leben tretende Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz bringt eine Wirkung der Streiks hervor, an die bisher Niemand gedacht hat. Zur Erlangung der vom 70. Lebensjahre eintretenden Altersrente ist bekanntlich eine 30jährige Wartzeit erforderlich. Um jedoch ältere Arbeiter, welche am Neujahr das 40. Lebensjahr bereits überschritten haben, nicht von dem Genuß einer Altersrente auszuschließen, ist im Gesetze noch vorgesehen worden, daß Arbeitern über 40 Jahre, welche den Nachweis führen, in den 3 Jahren